Anlage zum Versicherungsschein
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen

A 2009

Besondere Vereinbarungen
für die
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
von
Energieberatern
Stand 01.07.2009

I. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Gutachten, Beratung und Vorschläge auf dem Gebiet der

1. Energieberatung in technischer Hinsicht (z.B. auch Thermografie und Dichtigkeitsprüfungen) einschließlich der Erstellung von Energieausweisen für Gebäude, soweit hierzu die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation vorliegt. Ebenso besteht Versicherungsschutz für die Erteilung von Bestätigungen, welche zur Erlangung von Fördermitteln (z.B. von der KfW-Förderbank) vorgeschrieben sind.

   Mitversichert ist die Begleitung und Überwachung der Umsetzung versicherter Empfehlungen;

2. Energiepreisoptimierung (Tarif- und Preisvergleich von Energieunternehmen).

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Sofern ein Schaden durch eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist, geht eine solche Versicherung der aufgrund dieses Vertrages zu gewährenden Deckung vor.

2. Ziffer 1.2.1 b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung (AVB-VH) findet keine Anwendung.

III. Nicht versicherte Tatbestände

In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

1. aus Erklärungen über Bau- und Montagezeiten, Lieferfristen sowie aus der Nichteinhaltung derartiger Fristen;

2. aus Empfehlung bestimmter Produkte, Hersteller, Lieferanten und Firmen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür Provisionen oder ähnliches erhält;

3. aus der Erbringung von Bau- und Sanierungsleistungen;

4. aus der Überwachung oder Begleitung solcher Leistungen, sofern diese von Unternehmen erbracht werden, mit denen der Versicherungsnehmer wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochten ist;

5. aus der Planung von Anlagen und Gebäuden;

6. die darauf beruhen, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird;

7. aus Garantie- und Erfolgszusagen;

8. aus der rechtlich unzulässigen Rechtsberatung und -besorgung.

IV. Im Übrigen gelten die AVB-VH.